

zahl von Haus zu Haus — ununterbrochen fortgesetzt und möglichst am nämlichen, in volkreicheren Orten spätestens am dritten Tage vollendet werden soll, welche Regel nur für die größeren Städte von dreihundert Einwohnern und darüber, dann aber nicht mehr als unerlässlich notwendig ist, überschritten werden darf; daß aber

- 2) Der Rest des Monats December dann nur noch zu einzelnen Nachzählungen und zu sonst vorzunehmenden Prüfungen der Zählungsergebnisse vorbehalten bleibt.

Dieser ausschließende Termin bezieht sich jedoch nur auf die Erhebung der Listen über die Bevölkerung durch die Localbehörden, nicht aber auf die Zusammenstellungen derselben nach Kreisen u. c., indem diese letzteren erst nach Vorlage der ersten in der nächst folgenden Zeit hergestellt werden können. Hierbei darf aber nach Ablauf des Monats December nur noch hinsichtlich der Rechnung eine Revision und nach Verfinden der Berichtigung der Zählungs-Ergebnisse Statt finden.

II. Diese Volkszählungen sollen innerhalb jeder dreijährigen Periode die definitive Abrechnungsbasis in Ansehung der Zoll-Reverenden bilden, daher für die nachfolgenden Jahre, welche innerhalb die Zählungs-Periode fallen, keine Vervollgung der Bevölkerung berücksichtigt, sondern stets die nächstvorhergegangene Volkszählung zum Grunde gelegt wird.

III. Als allgemeine Principien, nach welchen die Bevölkerungslisten in sämtlichen Verwaltungsstaaten hergestellt werden sollen, wurden allseitig anerkannt:

- 1) Den Bevölkerungsaufnahmen muß eine wirkliche Zählung aller einzelnen Individuen zum Grunde liegen, und es darf letztere nicht durch Benutzung der Wohnungs-Registree oder anderer Quellen über die Bevölkerungs-Verhältnisse ersetzt werden.

Zur Erleichterung des Geschäftes ist es jedoch zulässig, Formulare zur eigenen Einrichtung der am Zählungstage zum Hausstande gehörigen Personen an die selbstständigen Ortsbewohner austheilen zu lassen, welche Formulare demnächst innerhalb der nach Punkt I. für die eigentliche Zählung festgesetzten Zeit durch die dazu bestimmten Beamten von Haus zu Haus abzuholen und dabei zugleich hinsichtlich der Richtigkeit der Ausfüllung von denselben zu prüfen sind.

- 2) Die Bestimmung der Behörden, welche die Zählung vorzunehmen und deren Ergebnis prüfen und zusammenstellen sollen, desgleichen die Bestimmung, von welcher Behörde Militär-Personen, deren Familienglieder, Angehörige und Dienstdoten zu zählen sind, ist den einzelnen Regierungen überlassen.

- 3) Wo eine getrennte Zählung der Civil- und Militär-Bevölkerung eintritt, hat sich die Zählung der Militär-Bevölkerung nur auf die im activen Dienste stehenden Militairs (mit Einschluß momentan Abwesender, wie z. B. der auf eine bestimmte Zeit beurlaubten Officiere) und auf deren mit ihnen zusammenwohnende Angehörige, nicht aber auf die s. g. „Beurlaubten“, d. h. die auf längere oder unbestimmte Zeit in ihre Heimat eingelassenen Soldaten und ebenso wenig auf die in die Landwehr aller Classen eingereihten Personen zu erstrecken.

Die Zählung der Letzteren — der s. g. Beurlaubten und der Landwehrmänner — fällt vielmehr der Civilbehörde des Orts anheim, an welchem sie, ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft, als Militär-Personen zu zählen sind.